



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. April 2016

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Antrag der Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der zur Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) gehörenden Sonderchargenstation (Bau A954) S. 125 – Antrag der Firma STEAG Power Minerals GmbH, Duisburger Straße 170, 46535 Dinslaken, vom 23. 11. 2015 auf Erteilung einer Plangenehmigung für die wesentliche Änderung der Deponie für Kraftwerkreststoffe am Kraftwerk Gersteinwerk gemäß § 35 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz S. 126 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 126 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 127

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 127 – Geplante Ferngasleitung Legden - St. Hubert (Zeelink 2) der Open Grid Europe GmbH S. 127 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 128 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 128 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 129 – desgl. S. 129 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 129 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 129 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 129 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 130 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 130

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 130 – desgl. S. 130

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

271. Antrag der Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der zur Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) gehörenden Sonderchargenstation (Bau A954)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 4. 2016
Az.: 53-DO-0013/16/8.1.1.1-Hes

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 22. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) nach Nr. 8.1.1.1 (G) (E) des Anhangs 1 der Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. die Errichtung einer Einhausung der vorhandenen Entleerestelle für in mobilen Transport-Behältnissen angelieferte reaktive oder sehr giftige Abfallstoffe der zur SAV gehörenden Sonderchargenstation (Bau A954). Die Einhausung besteht aus einem bauart-zugelassenen Container mit integrierter Auffangwanne und dient insbesondere der Sicherstellung einer witterungsunabhängigen wasserfreien Handhabung der wasserreaktiven Abfallstoffe. Dadurch soll der im Rahmen des sog. „Landuse-Planning“ festgelegte angemessene Abstand zur Nachbarschaft i.S.v. § 50 BImSchG/Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie, gemessen von der zur Freisetzungsquelle nächst gelegenen Grenze des Betriebsgeländes, von 650 m auf 400 m reduziert werden.
2. die genehmigungsrechtliche Bereinigung der in der Vergangenheit angezeigten Nutzungen in der Sonderchargenstation. Hierbei handelt es sich um die Befüllstelle zur Abfüllung von Natriumiodid-Lösung in mobile Transportbehältnisse, die o.g. derzeit nicht überdachte Entleerestelle sowie um die ca. 50 m² große Gussasphalt-Lagerfläche zur Lagerung von max. 200 m³ wässrigen Flüssigkeiten der WGK

1 in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden und zum Umschlagen von Heizöl und Natronlauge aus LKW in vorhandene Tanks.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der Lager-, Entleer- oder Befüllkapazität der Sonderchargenstation oder der Leistung der SAV verbunden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, ... durch thermische Verfahren, insbesondere ... Verbrennung bei gefährlichen Abfällen“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorgaben des UVPG. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/eingesehen> werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(316) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 125

**272. Antrag der Firma STEAG
Power Minerals GmbH, Duisburger Straße 170,
46535 Dinslaken, vom 23. 11. 2015 auf Erteilung
einer Plangenehmigung für die wesentliche
Änderung der Deponie für Kraftwerkreststoffe am
Kraftwerk Gersteinwerk gemäß § 35 Absatz 2 und
Absatz 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 12. 4. 2016
Az.: 900-52-2.24.9106347-D-2

Bekanntgabe

**nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG**

Die o. g. Firma beantragt eine Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Gersteinwerk für Kraftwerkreststoffe am Kraftwerk Gersteinwerk gemäß § 35 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in 59368 Werne, Hammer Straße 2.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Aufbringen der Oberflächenabdichtung auf die Deponieabschnitte 5 und 6;
2. Rekultivierung der Abschnitte 5 und 6;

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß § 35 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 KrWG.

Die geplante wesentliche Änderung der Deponie bedarf grundsätzlich gem. § 35 Abs. 2 KrWG einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Der § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG räumt der zuständigen Behörde jedoch die Möglichkeit auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung

zu erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Beachtung des § 3 e UVPG nach § 3 c, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt worden.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lippeder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 343, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Köhl

(249) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 126

273. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung als Arnsberg, 11. 4. 2016
höhere Landschaftsbehörde

51.2.6

Gemäß § 59 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 UmweltÄndG vom 16. 3. 2010 (GV. NRW S. 185), § 19 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. 10. 1986 (GV. NRW S.683), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften (ÄndG) vom 1. 4. 2014 (GV. NRW S.254), habe ich folgende Befugnisse erteilt:

- dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V., Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, Wanderwege / Skiwanderwege im Regierungsbezirk Arnsberg zu kennzeichnen,
- den Naturparkträgern in Abstimmung mit dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V., Rund- und Ortswanderwege innerhalb des jeweiligen Naturparks auf nordrhein-westfälischem Gebiet zu kennzeichnen.

Meine Verfügungen vom 28. 10. 2002 werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag:

gez. Hüster

(130) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 126

**274. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17
Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 4. 2016
Az.: 25.16-1.3-70.181

Dem Unternehmen Schmidt-Reisen, Otto Schmidt, Siegerner Straße 37, 57334 Bad Laasphe wurden am 30. 12. 2011 von mir beglaubigte Kopien der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-0212 ausgestellt.

Die beglaubigten Kopien Nr. D-05-001-P-0212-0005 sowie Nr. D-05-001-P-0212-0006 vom 30. 12. 2011 konnten nicht zurückgegeben werden.

Deshalb werden diese beglaubigten Kopien für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Mette

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 127

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**275. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Stadt Lippstadt Lippstadt, 6. 4. 2016
Der Bürgermeister

Der Dienstausweis Nr. 1046 der Beschäftigten Sylvana Wabnik, Tätigkeitsbereich Jugendamt – Kommunalen Sozialdienst, ausgestellt am 29. 1. 2016 vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt, gültig bis 31. 1. 2018, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Deuß

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 126

**276. Geplante Ferngasleitung
Legden - St. Hubert (Zeelink 2)
der Open Grid Europe GmbH**

Bezirksregierung Münster Münster, 15. 4. 2016
32.1.2.3

Bekanntmachung:

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von der Station Legden im Kreis Borken zur Station Sankt Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen im Kreis Viersen (Zeelink 2). Ein zweiter, sich südlich anschließender Trassenabschnitt von St. Hubert bis Aachen (Zeelink 1) wird in einem getrennten Verfahren (zeitlich parallel) betrachtet.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens Zeelink 2 wird gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden

Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 24. 6. 2015 eine sogenannte „Antragskonferenz“ (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

9. Mai 2016 bis einschließlich 1. Juli 2016

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 312 (Herr Leißing)

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

Kreis Borken

Burloer Str. 93
46325 Borken
Fachbereich 66 – Natur und Umwelt
Raum 1438 (Herr P. Nattfort)

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Kreis Coesfeld

Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
01 – Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Raum 135 (Herr Raabe)

Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

Regionalverband Ruhr

Referat Regionalplanung
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen
Bibliothek – Erdgeschoss (Frau Kronemeyer)

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg
Raum 215

Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

Kreis Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15

Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

Kreis Wesel

Verwaltungsgebäude Wesel (Kreishaus)
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Raum 529

Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Raum 368a

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 11.30 Uhr

und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 11.30 Uhr

und 13.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Krefeld

Fachbereich Stadtplanung
Parkstraße 10
47829 Krefeld
Raum 311

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr

und 14.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr

und 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreis Kleve

Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve
Raum E. 239

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.30 Uhr

Kreis Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)

Montag bis Freitag: 9.00 bis 16.00 Uhr

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 1. Juli 2016 schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch im Internet (<http://www.brms.nrw.de/go/verfahren>) unter dem Menüpunkt „Regionalplanung“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Im Auftrag:

gez. Michael Leissing

(595) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 127

277. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE40 4305 0001 0330 1231 59, DE37 4305 0001 0330 1270 93, DE71 4305 0001 0330 1320 10, DE70 4305 0001 0330 1320 28, DE78 4305 0001 0330 1365 40, DE15 4305 0001 0330 1370 92, DE90 4305 0001 0330 1371 00 und DE88 4305 0001 0330 1376 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE40 4305 0001 0330 1231 59, DE37 4305 0001 0330 1270 93, DE71 4305 0001 0330 1320 10, DE70 4305 0001 0330 1320 28, DE78 4305 0001 0330 1365 40, DE15 4305 0001 0330 1370 92, DE90 4305 0001 0330 1371 00 und DE88 4305 0001 0330 1376 21 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 7. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

J 45/16

Bochum, 7. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 128

278. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0327 3120 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0327 3120 21 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 7. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 46/16

Bochum, 7. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 128

279. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 17. 12. 2015 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE65 4305 0001 0341 1622 79 und DE92 4305 0001 0341 1749 85 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE65 4305 0001 0341 1622 79 und DE92 4305 0001 0341 1749 85 werden für kraftlos erklärt.

E 114/15

Bochum, 11. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 129

280. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17. 12. 2015 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0304 5195 80 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0304 5195 80 wird für kraftlos erklärt.

H 112/15

Bochum, 11. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 129

281. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 17. 12. 2015 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE68 4305 0001 0410 6229 55 und DE21 4305 0001 0410 6232 19 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE68 4305 0001 0410 6229 55 und DE21 4305 0001 0410 6232 19 werden für kraftlos erklärt.

G 113/15

Bochum, 11. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 129

282. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17. 12. 2015 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. DE28 4305 0001 0303 4929 95 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE28 4305 0001 0303 4929 95 wird für kraftlos erklärt.

P 111/15

Bochum, 11. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 129

283. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17. 12. 2015 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0303 4919 71 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0303 4919 71 wird für kraftlos erklärt.

P 110/15

Bochum, 11. 4. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 129

284. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 002 643, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 4. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 129

285. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 028 870 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 12. 7. 2016, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 12. 4. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 129

286. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 822 111 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 4. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 129

**287. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 746 565 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 4. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

D. Kohlmeier W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 130

**288. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 518 609 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 4. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 130

289. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 31 043 896 und 31 301 880 sind verloren gegangen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da diese andernfalls für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 8. 4. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 130

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „SAT-Gemeinschaftsanlage Niederberndorf e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg, VR 60296, hat sich aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Jürgen Tusch, Am Kohlhausen 3, 57392 Schmallenberg,
Herbert Berls, Am Buchholz 1, 57392 Schmallenberg.

(43)

Auflösung eines Vereins

Als Liquidator des beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen eingetragenen Vereins Forstbetriebsgemeinschaft Erndtebrück – wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB – mache ich die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator:

Georg Lange, Steimelweg 15, 57339 Erndtebrück.

(54)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „NaturFreunde“, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Dortmund-Aplerbeck e. V., Dortmund, eingetragen beim Vereinsregister Nr. VR 2092 des AG Dortmund ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Die Liquidatoren sind:

Irma Braun, Krokusweg 7, 44652 Herne,

Thomas Braun, Krokusweg 7, 44652 Herne,

Silvia Jaeger, Südstr. 7, 59439 Holzwickede,

Elke Wilms, Märtnmannstr. 27, 44287 Dortmund.

(57)



Überwindung von Armut

Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE33KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING